

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am die folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016, S. 95), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06.11.2019, S. 263), beschlossen:

Art. I Änderungen

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „während der von der Stadt festgesetzten Zeiten“ durch die Worte „montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt: „Die Einfahrtstore sind nach jeder Durchfahrt zu schließen. Hiervon ausgenommen ist die notwendige Öffnung für Trauerzüge.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz wird das Wort „angemessenen“ durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt. Das Wort „vergehen“ wird durch die Worte „biologisch abgebaut werden“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Weitere Zusätze sind nur in schwarzer Farbe zulässig; sie bedürfen der Zustimmung der Hansestadt Stendal.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Die Fertigung und Anbringung der Grabmalbeschriftung, die Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbedaten umfasst, wird auf Antrag durch die Hansestadt Stendal veranlasst.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In diesem Absatz wird nach der Zahl „3“ die Angabe „S. 1 und 4“ eingefügt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „geschützt“ die Worte „und werden in ihrer Gesamtstruktur mit den Quartiersformen erhalten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „verzeichnet“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Anlage 12 enthält die denkmalrechtliche Ausweisung der Friedhofsteile.“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: „Die Erdreihengräber auf dem Friedhofsteil III und die Urnenwahlgräber (UWG II) auf dem Friedhofsteil I werden durch die Hansestadt Stendal mit ebenerdigen Grabumrandungen aus Steinplatten versehen. Die Umrandung ist als Bestandteil der Grabstätte durch die verfügungsberechtigte Person in einem verkehrssicheren und gleichmäßigen Zustand zu erhalten und bei Bedarf auszubessern.“
- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.
- e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11. Gleichzeitig wird nach Satz 2 der Satz „Die Verwendung elektrisch betriebener Grabbeleuchtung ist unzulässig.“ eingefügt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kleingehölzen“ durch die Wörter „Gehölzen oder Stauden“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „50 cm“ durch die Angabe „150 cm“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zwölfwöchiger“ durch das Wort „achtwöchiger“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „zwölfwöchiger“ durch das Wort „achtwöchiger“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Friedhofsverwaltung“ durch das Wort „Hansestadt Stendal“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Hansestadt Stendal“ werden folgende Worte eingefügt: „die Fertigstellung der Grabmalanlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen und“

9. § 35 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Ziffer 4 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 2, 5“ ein Komma gesetzt und die Angabe „6 und 7“ angefügt. Nach dem Wort „lagert“ werden die Worte „oder die Einfahrtstore nicht nach jeder Durchfahrt schließt“ angefügt.

10. § 36 erhält folgende Fassung:

„Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

12. Die bisherigen Anlagen 1, 2, 3, 4 und 9 werden durch die dieser Satzung angefügten Anlagen 1, 2, 3, 4 und 9 ersetzt. Die Anlage 12 wird erstmals angefügt.

Art. II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister